Förderprogramm „Integrierte internationale Studiengänge mit Doppelabschluss“ (2027 bis max. 2031)

FAQ zur Ausschreibung und Antragstellung im DAAD-Portal

ANMERKUNG:

Die Förderrahmen zu den einzelnen Phasen des Programms (Vorbereitungsphase, Förderphase, Anschlussförderung) und weitere Anlagen finden Sie auf der Ausschreibungsseite des DAAD (www.daad.de/projektfoerderung).

Es werden hier nur die Punkte aufgegriffen, zu denen die häufigsten Nachfragen an uns gerichtet werden. Bitte lesen Sie die Förderrahmen und die Anlagen aufmerksam durch, dadurch lassen sich bereits viele Fragen klären.

INHALTLICHE FRAGEN ZU DEN FÖRDERRAHMEN UND DEN ANLAGEN

1. Kann ein Antrag mit mehreren Partnerhochschulen eingereicht werden?

Ja, für einen Antrag eines identischen Studiengangs mit mehreren Partnerhochschulen kann ein Multipartnerantrag (bis zu max. 6 Partnerhochschulen) gestellt werden. Die Förderhöchstsumme (Vorbereitungsphase) bzw. die Deckelungen (Förderphase und Anschlussförderung) bei Multipartneranträgen entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Förderrahmen.

2. Können auch private Hochschulen einen Antrag stellen?

Ja, sofern die private Hochschule staatlich anerkannt ist.

3. Kann auch ein PhD-Studiengang gefördert werden?

Nein, die Projektförderung ist nur für grundständige und weiterführende Studiengänge (also in der Regel Bachelor- und Masterstudiengänge) mit Doppelabschluss vorgesehen. Für die Förderung eines Promotionsstudiengangs informieren Sie sich bitte über die Förderprogrammdatenbank des DAAD.

4. Kann ein Erstantrag in der Förderphase gestellt werden?

Ja, dies ist grundsätzlich möglich, sofern die Voraussetzungen für die Förderphase bei Antragstellung nachweislich erfüllt werden. Das Durchlaufen der einjährigen Vorbereitungsphase ist optional.

5. Kann ein Erstantrag für die Anschlussförderung gestellt werden?

Nein, für eine Antragstellung für die Anschlussförderung muss eine vorherige achtjährige (nicht zwingend durchgängige) Förderphase nachgewiesen werden.

6. Kann ein Antrag für die Förderphase gestellt werden, auch wenn im ersten Förderjahr noch kein Studierendenaustausch stattfindet, oder der Austausch von mindestens je drei Studierenden je Partnerhochschule noch nicht gewährleistet ist?

Ja. Der Austausch von mindestens je drei Studierenden der Partnerhochschulen sollte aber angestrebt und mit zunehmender Förderdauer auch erreicht werden.

Hinweis: In die Bewertung eines Folgeantrags fließen die Anzahl der Studierenden und die Entwicklung der Studierendenzahlen ein.

7. Muss die Anzahl der geförderten Studierenden der deutschen Hochschule und der Partnerhochschule(n) bei Antragstellung gleich hoch sein?

Grundsätzlich sollte die Anzahl der Studierenden ausgewogen sein. Spätestens nach vier Jahren Förderung wird davon ausgegangen, dass die Vorgabe (gleichwertiges Austauschverhältnis, mindestens drei Studierende pro Hochschule) erfüllt wird.

Bei temporärem Ungleichgewicht der Studierendenzahlen ist die Reziprozität der Doppelabschlusskooperation durch andere geeignete Maßnahmen nachzuweisen. Langfristig wird ein ausgeglichenes Verhältnis der Studierendenzahlen erwartet.

8. Was ist, wenn nicht jährlich mindestens drei Studierende der deutschen Hochschule und drei Studierende der Partnerhochschule im geförderten Studiengang eingeschrieben sind?

Hier muss in der Projektbeschreibung die angestrebte Studierendenzahl begründet und die perspektivische Entwicklung erläutert werden. Auch ist bei einer angestrebten Studierendenzahl von lediglich drei Studierenden zu begründen, inwieweit dies der potentiellen Zielgruppe des Studiengangs angemessen ist. Langfristig sollte die Studierendenzahl bei möglichst mindestens fünf Studierenden liegen.

9. Muss nach jedem Förderzeitraum wieder erneut ein Antrag gestellt werden und durchläuft dieser regulär den Auswahlprozess?

Ja, für eine Weiterförderung muss rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ein Folgeantrag gestellt werden. Dieser Antrag durchläuft regulär das Auswahlverfahren. In jeder Auswahlsitzung werden alle eingereichten Anträge hinsichtlich der Erfüllung der Auswahlkriterien, aber auch im Vergleich zueinander neu begutachtet. Ein vormals bewilligter Antrag ist keine Garantie für eine Weiterförderung.

Nach einer optionalen Vorbereitungsphase kann ein Antrag für die Förderphase gestellt werden. Nach zweimal zwei Jahren in der Förderphase kann ein Antrag auf eine vierjährige Förderphase gestellt werden (i. d. R. 2+2+4). Nach Ablauf dieser Förderdauer, auch mit Unterbrechung, kann jeweils eine vierjährige Anschlussförderung beantragt werden.

10. Ich möchte aus der Vorbereitungsphase heraus einen Folgeantrag für eine Förderphase stellen. Zum Antragsschluss Mitte Oktober liegt jedoch noch kein Sachbericht für das laufende Haushaltsjahr vor. Wie ist in diesem Fall mit der Pflichtanlage „Aktuellster Sachbericht“ für Folgeanträge umzugehen?

In diesem Fall kann kein Sachbericht eingereicht werden. Der aktuellste Sachbericht bezieht sich in diesem Fall auf das zum Zeitpunkt des Antragsschlusses noch laufende Haushaltsjahr und ist erst Ende Februar des Folgejahres im Rahmen des Verwendungsnachweises fällig. Dennoch handelt es sich um einen Folgeantrag, da bereits eine aktuelle Förderung im Rahmen des Doppelabschlussprogrammes besteht. Zum bisherigen Projektverlauf ist in der Projektbeschreibung an entsprechender Stelle Stellung zu nehmen.

11. Welche Voraussetzungen muss der Kooperationsvertrag bzw. die Absichtserklärung (Letter of Intent) erfüllen?

Der Kooperationsvertrag, der bei einem Antrag für eine Förderphase oder Anschlussförderung einzureichen ist, muss gültig sein, d. h. er darf zum beantragten Förderbeginn nicht abgelaufen sein. Wenn der Vertrag älter als 10 Jahre ist, ist ein ergänzendes, von beiden Hochschulen unterzeichnetes Schreiben als Bestätigung der weiterhin bestehenden Vereinbarung einzureichen. Eine Klausel im Kooperationsvertrag zur automatischen Verlängerung ist nicht ausreichend.

Der Kooperationsvertrag muss von beiden Hochschulen in demselben Dokument mit Datum unterschrieben sein.

Werden im Partnerland grundsätzlich keine Studiengebühren erhoben, muss dies im Kooperationsvertrag oder einem separaten Dokument von der Partnerhochschule bestätigt werden.

Bei einem Antrag für eine Vorbereitungsphase kann anstelle eines Kooperationsvertrages eine von der Partnerhochschule unterzeichnete Absichtserklärung (Letter of Intent) eingereicht werden.

12. Gibt es eine Förderhöchstsumme pro Förderjahr?

Ja, aber nur in der Vorbereitungsphase. Für die Förderphase und Anschlussförderung gibt es keine Förderhöchstsumme, sondern eine Deckelung in vereinzelten Kostenarten (siehe 13.).

13. Welche Deckelungen innerhalb einzelner Kostenarten gibt es?

Die Deckelung für Personalmittel und Sachmittel (exklusive Mobilität Projektpersonal) beträgt

- für die Förderphase 30.000 Euro pro Förderjahr, je weiterer Partnerhochschule zusätzlich 3.000 Euro,
- für die Anschlussförderung 10.000 Euro pro Förderjahr, je weiterer Partnerhochschule zusätzlich 3.000 Euro.

14. Kann auch die Förderung für ein Praxissemester/Praktikum beantragt werden?

Ja, wenn es im Curriculum so vorgesehen und mit Leistungspunkten versehen ist. Dies muss in Kombination mit einem Auslandssemester an der Partnerhochschule sowie im Partnerland absolviert werden.

15. Ist eine Antragstellung möglich, wenn die Studiengebühren nicht vollständig reduziert werden können?

Grundsätzlich sollte die gegenseitige Befreiung von den Studiengebühren angestrebt werden; zumindest sollte eine deutliche Reduktion (mindestens 50 %) zwischen den Partnerhochschulen vereinbart worden sein. Sollte eine andere Regelung getroffen worden sein, ist dies ausführlich zu begründen.

Von einer Befreiung von Studiengebühren der Doppelabschlussstudierenden in Deutschland wird ausgegangen.

16. Wie ist das Auswahlverfahren der Studierenden, die ein Stipendium erhalten, zu gestalten? Muss die Auswahl beim DAAD nachgewiesen werden?

Die Auswahl und die Gestaltung des Auswahlverfahrens obliegen der deutschen Hochschule. Bei Antragstellung muss das Auswahlverfahren gemäß den Vorgaben in der Ausschreibung näher beschrieben und erläutert werden.

Der DAAD erwartet ferner, dass bei der Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten die Vorgaben aus den Förderrahmen und der Anlage „Hinweise zu geförderten Personen bzw. zur Stipendienvergabe“ berücksichtigt werden, die Auswahlkriterien transparent sind und ein Auswahlprotokoll erstellt wird. Das Auswahlprotokoll verbleibt an der deutschen Hochschule und ist dem DAAD nur nach Aufforderung vorzulegen.

17. Darf die Auswahl vor Förderbeginn durchgeführt und den ausgewählten Studierenden das Stipendium zugesagt werden, wenn der Weiterleitungsvertrag mit dem DAAD noch nicht abgeschlossen wurde?

Die Auswahl darf vor Förderbeginn durchgeführt werden, um eine planmäßige Entsendung der Studierenden zu gewährleisten. Mit den ausgewählten Studierenden ist gem. den Vorgaben aus den Förderrahmen und der Anlage „Hinweise zu geförderten Personen bzw. zur Stipendienvergabe“ ein Stipendienvertrag zu schließen. Darin ist ein Vorbehalt der Mittelzuweisung durch den DAAD aufzunehmen (s. Vorlage auf der Doppelabschluss-Programmseite). Damit kann der Stipendienvertrag auch bereits abgeschlossen werden, wenn der Weiterleitungsvertrag mit dem DAAD noch nicht abgeschlossen wurde.

Die Auszahlung der Stipendienmittel ist erst ab Förderbeginn und mit abgeschlossenem Weiterleitungsvertrag möglich.

18. Woran bemisst sich die Vorgabe ‚oberes Leistungsviertel'?

Bei der Stipendienauswahl bemisst sich diese Vorgabe an der akademischen Qualifikation der eingeschriebenen Studierenden im Hochschulmaßstab.

19. Müssen die ausgewählten Stipendiatinnen und Stipendiaten deutsche Staatsbürgerinnen/Staatsbürger sein?

Die Studierenden, die ein Stipendium im Doppelabschlussprogramm erhalten können, müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder mit Deutschen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2ff, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 BAföG gleichgestellt sein.
Daneben können auch nichtdeutsche Studierende, wenn sie im Doppelabschlussstudiengang eingeschrieben sind mit dem Ziel, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erwerben, gefördert werden. Diese Ausnahmeregelung für nichtdeutsche Studierende gilt zunächst bis auf Weiteres. Die genauen Voraussetzungen entnehmen Sie bitte der Anlage „Hinweise zu geförderten Personen bzw. zur Stipendienvergabe“.

20. Wie lange kann ein/e Studierende/r im Doppelabschlussprogramm gefördert werden?

In der Regel dauert die Einzelförderung bis zu 10 Monaten (2 Semester). Eine längere Förderung ist bei Genehmigung des DAAD dann möglich, wenn ein längerer Auslandsstudienaufenthalt im Curriculum festgelegt ist. Denken Sie bitte daran, den DAAD vorher zu informieren.

21. Können Mobilitätspauschalen für Incoming-Studierende von Partnerhochschulen in DAC-Ländern beantragt werden?

Ja, es sind einmalige Mobilitätspauschalen für Incoming-Studierende aus DAC-Ländern zuwendungsfähig (siehe Anlage 4 „Fördersätze für Studierende aus DAC-Ländern“ und Anlage 5 „Liste der DAC-Länder“).

22. Welche Alumnimaßnahmen können gefördert werden?

Förderfähig sind Vernetzungsveranstaltungen an der deutschen Hochschule und Exkursionen innerhalb Deutschlands zur Vernetzung für Alumni des Doppelabschlussstudiengangs, das Erstellen und die Pflege einer Kontaktdatenbank für Alumni sowie Marketing und Öffentlichkeitsarbeit zur Bindung von Alumni (z. B. Werbematerialien, Gestaltung einer Webseite), siehe Förderrahmen.

Hinweis: Bitte beachten Sie die Deckelung für Personalmittel und Sachmittel (exklusive Mobilität Projektpersonal). Alle Maßnahmen und Ausgaben müssen das Kriterium der Verhältnismäßigkeit zur Teilnehmendenzahl erfüllen. Nicht zuwendungsfähig sind z. B. Reise-/Übernachtungskosten ausländischer Alumni nach Deutschland.

23. Was fällt unter den Einsatz virtueller Formate?

Förderfähig sind bspw. Vernetzungsveranstaltungen für Alumni des Doppelabschlussstudiengangs oder Informations- und Werbeveranstaltungen über virtuelle Kanäle, digital unterstützte Vorbereitungs- und Betreuungsangebote (z. B. Sprachkurse/interkulturelle Trainings im E-Learning- oder Blended-Learning-Format) oder die Einbindung digitaler Elemente in das Curriculum (z. B. Online-Module), siehe Förderrahmen.

24. Was fällt unter Ausgaben zur Umsetzung der o. g. Digitalisierungsmaßnahmen?

- Personalmittel (zur Umsetzung und Betreuung von Digitalisierungsaktivitäten)
- Honorare (z. B. für E-Learning-Experten)
- Externe Dienstleistungen (z. B. IT-Beratung)
- Softwarelizenzen (Inventarisierungspflicht gemäß Weiterleitungsvertrag beachten)
- Teilnahmegebühren (z. B. für Onlinekurse)

Hinweis: Bitte beachten Sie die Deckelung für Personalmittel und Sachmittel (exklusive Mobilität Projektpersonal). Die Beschaffung von Hardware kann nicht gefördert werden.

WICHTIG: Bei dem Einsatz/der Entwicklung digitaler Formate muss es sich um projektbezogene Maßnahmen handeln, die einen Mehrwert für den geförderten Doppelabschlussstudiengang darstellen und die Kooperation bzw. den physischen Austausch der Lehrenden und Lernenden unterstützen, aber nicht ersetzen.

25. Wird das Doppelabschlussprogramm jährlich ausgeschrieben?

Ja, die Ausschreibung wird einmal jährlich für die Förderung ab dem Wintersemester des Folgejahres in der DAAD-Programmdatenbank (www.daad.de/projektfoerderung) veröffentlicht (nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel).
Die Ausschreibung erfolgt jährlich Mitte Juni. Der Antragsschluss für den Förderbeginn ab Wintersemester 2027/2028 ist der 15. Oktober 2026.

FORMALE UND TECHNISCHE FRAGEN ZUR ANTRAGSTELLUNG

26. Wer ist berechtigt, einen Antrag zu stellen?

Ein Antrag wird von einer Professorin oder einem Professor des antragstellenden Fachbereichs bzw. der Fakultät der Hochschule gestellt. Dazu ist die Registrierung als Projektverantwortliche/r im DAAD-Portal (www.mydaad.de) erforderlich. Mitarbeitende, die im DAAD-Portal mit einer eigenen Benutzerkennung als Projektassistenzen registriert sind, können in Vertretung einen Antrag einreichen. In diesem Fall ist unbedingt das vom Projektverantwortlichen unterschriebene Formular „Bestätigung einer Projektassistenz“ als Anlage mit hochzuladen. Eine Anleitung zur Einrichtung einer Projektassistenz finden Sie im Handbuch zur Portalnutzung auf der Startseite des DAAD-Portals.

27. Wie stelle ich einen (Folge-)Antrag im Doppelabschlussprogramm, und wann gilt ein Antrag als vollständig?

Der vollständige Antrag muss fristgerecht bis zum 15.10.2026 über das DAAD-Portal (www.mydaad.de) eingereicht werden.
Die in den Förderrahmen unter Punkt 10 „Antragstellung“ aufgeführten Pflichtanlagen müssen bis Antragsschluss vorliegen. Die einzureichenden Unterlagen sind entsprechend dieser Vorgabe zu benennen.

Nach Antragsschluss werden keine Unterlagen vom DAAD nachgefordert und es werden keine Nachreichungen und Änderungen, auch nicht am Finanzierungsplan, berücksichtigt. Unvollständige Anträge werden vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Folgeanträge reichen Sie bitte aus dem bereits bewilligten Projekt über das DAAD-Portal ein (Basisfunktionen, „Folgeantrag einreichen“).

28. An wen wende ich mich bei technischen Problemen mit dem DAAD-Portal?

Zögern Sie in diesem Fall bitte nicht, sich an das Team des DAAD-Portals zu wenden (Mo-Fr erreichbar von 9-12 und 14-16 Uhr unter der Telefonnummer: 0228-882 8888, per E-Mail unter portal@daad.de oder über das Kontaktformular).

Wir empfehlen Ihnen, die Antragstellung nicht in letzter Sekunde im DAAD-Portal vorzunehmen.

29. Wann genau beginnt der Förderzeitraum und wie viele Monate dauert die Förderung?

Als frühester Beginn für die Vorbereitungsphase kann i. d. R. der 01.05. beantragt werden. Den Beginn der Förderung in der Förderphase und der Anschlussförderung beantragen Sie zum nächsten Wintersemester, i. d. R. ab dem 01.09. oder 01.10., als frühester Förderbeginn kann i. d. R. der 01.08. beantragt werden.

Ein Förderjahr dauert i. d. R. 12 Monate (= Hochschuljahr); die Förderdauer ist wie folgt:

- Vorbereitungsphase: einjährige Bewilligung
- Förderphase: i. d. R. zweimal zweijährige Bewilligungen, anschließend bis zu vierjährige Bewilligung möglich
- Anschlussförderung: i. d. R. vierjährige Bewilligungen (nach vorheriger insgesamt achtjähriger Förderung in der Förderphase, auch mit Unterbrechung)

30. Welches Land wird als Zielland eingetragen?

Als Zielland tragen Sie bitte das Partnerland ein. Bei Multipartneranträgen tragen Sie hier „länderübergreifend“ ein.

31. Müssen alle Angaben zum ausländischen Partner im Online-Projektantrag eingetragen werden?

Geben Sie bitte die vollständigen Kontaktdaten der Ansprechpersonen der Partnerhochschule/n an.

32. Müssen auch bei einem Folgeantrag alle Unterlagen erneut eingereicht werden, auch bspw. die Formulare „Befürwortung Projektantrag“ oder „Bestätigung einer Projektassistenz“?

Ja, jeder Antrag muss vollständig über das DAAD-Portal eingereicht werden. Auch eine Projektassistenz muss erneut von der/dem Projektverantwortlichen eingerichtet bzw. bestätigt werden.

33. Müssen die Anlagen/Dokumente wie bspw. der Kooperationsvertrag oder das Formular „Befürwortung Projektantrag“ im Original eingereicht werden?

Nein, alle benötigten Unterlagen laden Sie bitte als weitere eingescannte Anlagen zum Antrag im DAAD-Portal hoch (Anlagenart s. Förderrahmen, Punkt 10 „Antragstellung“). Die Dokumente müssen unbedingt (im Fall des Kooperationsvertrages beiderseitig) unterschrieben sein. Andernfalls gilt der Antrag als unvollständig und kann aus formalen Gründen abgelehnt werden.

34. Können/sollen Fragen in der Projektbeschreibung mittels Anlagen oder Querverweisen beantwortet werden?

Nein, bitte beantworten Sie die Fragen direkt unter dem entsprechenden Punkt in der Projektbeschreibung und verzichten Sie auf Querverweise innerhalb des Dokuments oder auf weitere Anlagen, insbesondere auf ein Hochladen ganzer Modulhandbücher.

35. Können nach Ablauf der Antragsfrist noch fehlende Dokumente nachgereicht werden?

Es können nur vollständig und fristgerecht eingereichte Anträge in der Auswahl berücksichtigt werden (Antragsschluss 15.10.2026, 23:59 Uhr, Einreichung ausschließlich über das DAAD-Portal). Die Pflichtanlagen sind in den Förderrahmen unter Punkt 10 „Antragstellung“ und in den Checklisten zur Antragstellung aufgeführt.

36. Erhalten die Projekte im DAAD-Portal nach Antragstellung eine Eingangsbestätigung?

Ja, über das Mitteilungssystem erhalten Sie eine automatische Eingangsbestätigung mit den eingereichten Dokumenten im Anhang (Betreff: „Neuer Projektantrag eingereicht“). Wir empfehlen Ihnen, dies unbedingt zu überprüfen. Sollten Sie diese Bestätigung nicht erhalten, wurde der Antrag auch nicht über das DAAD-Portal gesendet!

37. Wann werden die Projekte über die Auswahlentscheidungen informiert?

Voraussichtlich im April 2027 kann der DAAD den Projektverantwortlichen das Ergebnis der Auswahl schriftlich über das DAAD-Portal mitteilen.

Fragen zur Finanzkalkulation/zum Finanzierungsplan

Eine Anleitung zum Erstellen/Ausfüllen des Finanzierungsplans finden Sie als separates PDF-Dokument bei den Antragsunterlagen („Anleitung zum Erstellen des Finanzierungsplans“).

38. Was ist mit Vollfinanzierung gemeint?

Bei der Vollfinanzierung deckt die weitergeleitete Zuwendung alle Ausgaben, die für das beantragte Projekt notwendig sind. Eigene oder sonstige Mittel des Weiterleitungsempfängers werden nicht in die Finanzierung eingebracht.

39. Wie sollten Personalmittel und Sachmittel (exklusive Mobilität Projektpersonal), deren Summe begrenzt ist, bei mehreren Anträgen kalkuliert werden?

Bei mehreren Anträgen unterschiedlicher Doppelabschlussstudiengänge einer Hochschule (z. B. BA und MA) sollten diese Positionen wirtschaftlich, plausibel und nachvollziehbar auf die einzelnen Anträge aufgeteilt werden.

40. Können Personal- und Sachmittel für die Partnerhochschule(n) beantragt werden?

Nein, da es sich um ein BMFTR-gefördertes Programm handelt und der Fokus auf der Internationalisierung der deutschen Hochschulen liegt, können Personal- und Sachmittel nur für Maßnahmen an der deutschen Hochschule beantragt und geltend gemacht werden. Werbeveranstaltungen an der Partnerhochschule müssen ebenfalls von der deutschen Hochschule durchgeführt und abgerechnet werden.

41. Auf welchen Positionen können Alumnimaßnahmen und virtuelle Formate beantragt werden?

Je nachdem, was benötigt wird, können Alumnimaßnahmen und virtuelle Formate unter Personalmitteln, Honoraren und/oder Sachmitteln angegeben werden (bitte unter „Pflicht-/Detailangaben“ erläutern wofür). Bitte beachten Sie die Deckelung für diese Positionen.

42. Für welche Maßnahmen können Honorare beantragt werden?

Honorare sind z. B. für Tutoren, Sprachlehrende oder andere Lehrbeauftragte zur Vorbereitung der Studierenden der deutschen Hochschule auf den Auslandsaufenthalt und zur Betreuung der Studierenden der Partnerhochschule während ihres Aufenthalts an der deutschen Hochschule (auch Sprachkurse) vorgesehen (s. Förderrahmen). Darüberhinausgehende reguläre fachliche Lehrangebote sowie Honorare für Personen, die im Ausland am Projekt mitarbeiten, sind nicht zuwendungsfähig.

43. Zu welcher Ausgabeart zählen Reiseausgaben bzw. Aufenthaltspauschalen für Lehrende?

Die Reiseausgaben für Lehrende der deutschen Hochschule werden zu den Sachmitteln gezählt (Mobilität Projektpersonal).

Die Aufenthaltspauschalen der Lehrenden der Partnerhochschule sind im Finanzierungsplan unter „geförderte Personen“ einzutragen (Aufenthalt geförderte Personen).

Zu den geförderten Personen (s. Finanzierungsplan 3.1, 3.4) zählen im Doppelabschlussprogramm die Stipendiatinnen und Stipendiaten der deutschen Hochschule, die Studierenden der Partnerhochschule aus DAC-Ländern und die Lehrenden der Partnerhochschule.

44. Erhalten die Lehrenden bei einer Reise an die jeweilige Partnerhochschule und/oder bei einem Lehraufenthalt die Reisemittel und zugleich die Aufenthaltspauschale?

Nein. Die Lehrenden und/oder Mitarbeitenden der deutschen Hochschule erhalten für ein Planungs- oder Steuerungstreffen oder einen Lehraufenthalt an der Partnerhochschule nur die Fahrt- und Flugkosten gemäß BRKG/LRKG.

Lehrende der Partnerhochschule erhalten bei einem Lehraufenthalt an der deutschen Hochschule eine Aufenthaltspauschale. Lehraufenthalte müssen i. d. R. 2 Wochen bis 3 Monate dauern.

Für Planungs- und Steuerungstreffen an der deutschen Hochschule können keine Mittel für die Vertreterinnen und Vertreter der Partnerhochschule beantragt werden. Dies bedeutet auch, dass für diesen Zweck keine Bewirtungskosten oder Restaurantbesuche beantragt werden können.

45. Können auch Akkreditierungsausgaben aus DAAD-Mitteln gefördert werden?

Nein, Akkreditierungsausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

46. Dürfen die Stipendienleistungen der Studierenden (Mobilitäts-, Voll- bzw. Teilstipendium, Versicherung) zugunsten höherer Studierendenmobilität gekürzt werden? Wenn nein, ist es möglich, die Förderdauer der Stipendiatinnen und Stipendiaten während des Auslandsstudiums zu reduzieren?

Eine Änderung der Fördersätze ist nicht möglich, da es sich um einheitliche, festgelegte Beträge handelt. Die Stipendien müssen in der vom DAAD festgelegten Höhe beantragt und bei einer Förderzusage in der bewilligten Höhe angefordert und ausgezahlt werden.

Auch die Kürzung der Förderdauer der geförderten Studierenden ist nicht zulässig. Die Studierenden, die von der deutschen Hochschule für ein Doppelabschluss-Stipendium ausgewählt wurden, haben Anspruch auf die vollen vom DAAD festgelegten Stipendienmittel (Mobilität und Aufenthalt) während des gesamten Auslandsaufenthaltes. Es ist jedoch möglich, statt Vollstipendien Teilstipendien zu vergeben.

47. Ist es möglich, in einem Hochschuljahr Vollstipendien und im nächsten Jahr Teilstipendien zu vergeben?

Nein, für alle Stipendiatinnen und Stipendiaten eines Studiengangs muss über den gesamten Bewilligungszeitraum dieselbe Stipendienart (Teil- oder Vollstipendium) gewählt werden.

48. Nach Ende des Förderzeitraums kann bei Folgeantragstellung zu der jeweils anderen Stipendienart gewechselt werden. Ist die Anzahl der Stipendien begrenzt?

Ja, es können maximal 6 Vollstipendien oder 12 Teilstipendien pro Kohorte und Partnerhochschule beantragt werden.